

# **S A T Z U N G**

**des Landkreises Bernkastel-Wittlich**

**über die**

**Erhebung von Gebühren für  
amtliche Kontrollen bei der Überwachung**

**von zum menschlichen Verzehr bestimmten  
Erzeugnissen tierischen Ursprungs**

**vom**

**19. Juni 2018**

## **INHALT**

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen
- § 3 Gebühren für sonstige amtliche Kontrollen
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Inkrafttreten

## § 1

### Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden kostendeckende Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
  - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE/TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
  - b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
  - c) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen,
  - d) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
  - e) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan;
  - f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
  - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
  - h) die Schlachtieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild (Farmwild) einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
  - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;
  - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs lebensmittelrechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.

- (3) Eine Gebührenpflicht besteht auch für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachungen einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung im Anwendungsbereich der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung sowie Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung für die Untersuchung von Schlachtgeflügel
- bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
  - bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier.

## **§ 2**

### **Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen**

- (1) Der Landkreis Bernkastel-Wittlich erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Die Gebühren für Tätigkeiten nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A werden in den Anlagen dieser Satzung als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung. Sofern eine Gebührenregelung für derartige Tätigkeiten in den Anlagen nicht getroffen ist, werden die im Anhang IV und im Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 jeweils ausgewiesenen Mindestgebühren erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 werden in gewerblichen Großbetrieben die der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz in Rechnung gestellten Kosten für die Untersuchung der Proben nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP-Proben) sowie der obligatorischen Hemmstoffproben (HT-Proben) als Auslagen erhoben. In Höhe von ca. einem Zwölftel des jährlich insgesamt zu erwartenden Rechnungsbetrages leisten die gewerblichen Großbetriebe neben der nach Absatz 2 in Verbindung mit Anlage II dieser Satzung festgelegten Gebühr monatliche Vorauszahlungen. Die Festsetzung erfolgt in den monatlichen Gebührenbescheiden.

### **§ 3**

#### **Gebühren für sonstige amtliche Kontrollen**

- (1) Für Tätigkeiten, die nicht den Tätigkeiten nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A zuzuordnen sind, wird eine Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand erhoben und die Kosten für sonstige Auslagen (Untersuchungskosten, Wegstreckenentschädigung pp) entsprechend den tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- (2) Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, so werden dem Gebührenschuldner die für die zusätzlichen Kontrollen entstehenden Personalkosten entsprechend dem zeitlichen Aufwand und die sonstigen Auslagen (Untersuchungskosten, Wegstreckenentschädigung pp.) in Rechnung gestellt. Normale Kontrolltätigkeiten sind die routinemäßig durchgeführten Kontrolltätigkeiten, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand werden je angefangene Viertelstunde die entsprechenden Gebühren nach der Landesverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 61) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 Gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn

- a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die Fleischkontrolleurin oder der Fleischkontrolleur sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;
- b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die Geflügelfleischkontrolleurin oder der Geflügelfleischkontrolleur sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.

## **§ 6 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Landkreis Bernkastel-Wittlich

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt soweit es die Gebührenregelung nach § 2 in Verbindung mit Anlage II betrifft rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft; im Übrigen tritt die Satzung zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 18.12.2007, in der bis dato jeweils geltenden Fassung, außer Kraft gesetzt.

Wittlich, den 19. Juni 2018  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Gregor Eibes  
Landrat

Anlage I      Gebühren für Untersuchungen außerhalb gewerblicher Großbetriebe  
 (=Betriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres  
 20 Großvieheinheiten oder weniger im Sinne des § 24 des Tarifvertrages zur  
 Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischunter-  
 suchung vom 15.09.2008 - in der jeweils geltenden Fassung - wöchentlich  
 geschlachtet wurden)

	€ pro Tier ab 01.07.2018
Ausgewachsene Rinder	
von 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	41,91
von 6 bis 35 Schlachtungen je Tag	39,49
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	32,14
von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	28,99
ab 120 Schlachtungen je Tag	22,29
Jungrinder (bis 123 kg)	
von 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	18,22
von 6 bis 35 Schlachtungen je Tag	15,80
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	12,86
Schweine von mindestens 25 kg	
von 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	12,32
von 6 bis 35 Schlachtungen je Tag	9,90
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	6,27
von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	5,40
ab 120 Schlachtungen je Tag	4,51
Schweine von weniger als 25 kg	
von 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	8,37
von 6 bis 35 Schlachtungen je Tag	5,95
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	3,77
Einhufer	
	45,86
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer von mindestens 12 kg	
von 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	10,32
von 6 bis 35 Schlachtungen je Tag	7,90
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer von weniger als 12 kg	
von 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	7,16
von 6 bis 35 Schlachtungen je Tag	4,74
Wildwiederkäuer	
	7,95
Wildschweine (Fleischuntersuchung mit Trichinenuntersuchung)	
	15,27
Wildschweine (nur Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung)	
	10,27

Alle Gewichtsangaben beziehen sich auf das Schlachtgewicht.  
 Für die Berechnung der Schlachtungen je Tag und Schlachtbetrieb sind nur die Zahlen der  
 geschlachteten Rinder, Schweine und Schafe/Ziegen insgesamt maßgeblich.

Anlage II      Gebühren für Untersuchungen in gewerblichen Großbetrieben  
 (=Betriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres  
 mehr als 20 Großvieheinheiten im Sinne des § 24 des Tarifvertrages zur  
 Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischunter-  
 suchung vom 15.09.2008 - in der jeweils geltenden Fassung - wöchentlich  
 geschlachtet wurden)

	€ pro Tier ab 01.01.2018
Schweine von weniger als 25 kg	0,56
Schweine von mindestens 25 kg bei einer Schlachtleistung	
von 151 bis 160	2,26
von 161 bis 170	2,12
von 171 bis 180	2,00
von 181 bis 190	1,89
von 191 bis 200	1,79
von 201 bis 210	1,71
von 211 bis 220	1,63
von 221 bis 230	1,55
von 231 bis 240	1,49
von 241 bis 250	1,43
von 251 bis 260	1,37
von 261 bis 270	1,32
von 271 bis 280	1,27
von 281 bis 290	1,23
von 291 bis 300	1,19
von 301 bis 310	1,15
Wildwiederkäuer	5,69
Wildschweine (Fleischuntersuchung mit Trichinenuntersuchung)	12,60
Wildschweine (nur Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung)	8,60

Alle Gewichtsangaben beziehen sich auf das Schlachtgewicht.  
 Bei der Ermittlung der Gebühr für die Untersuchung von Schweinen mit mindestens 25 kg  
 Schlachtgewicht ist die Schlachtleistung je Stunde (Stückzahl Schweine) bezogen auf die  
 Arbeitszeit des Untersuchungspersonals im Durchschnitt des jeweiligen Abrechnungsmonats  
 heranzuziehen.



Anlage III      Gebühren für Hausschlachtungen (s. § 1 Abs. 2 Buchstabe b der Satzung)

	€ ab 01.07.2018
Ausgewachsenes Rind	46,35
Jungrind (bis 123 kg)	18,85
Schwein von mindestens 25 kg	20,18
Schwein von weniger als 25 kg	15,45
Eihufer	50,98
Schaf, Ziege und andere Paarhufer von mindestens 12 kg	12,05
Schaf, Ziege und andere Paarhufer von weniger als 12 kg	9,27
Wildwiederkäuer	9,27
Wildschwein (Fleischuntersuchung mit Trichinenuntersuchung)	19,40
Wildschwein (nur Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung)	13,90

Anlage IV      Gebühren für Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen ohne  
Fleischuntersuchung (nach der Digestionsmethode)

	€ ab 01.07.2018
Entnahme und Verbringung der Trichinenprobe erfolgt durch den beauftragten Jagdausübungsberechtigten - je Probe	5,00
Entnahme der Trichinenprobe erfolgt durch den amtlichen Probennehmer (amtlicher Tierärzte / amtliche Fachassistenten) - je Probe	12,00
Zuschlag zur Gebühr, wenn der amtliche Probennehmer sich zum Ort der Probenentnahme begibt - Zuschlag für Anfahrt pro Gebührenpflichtigen	4,00
Zuschlag zur Gebühr, wenn der amtliche Probennehmer die Probe zur Untersuchungsstelle bringt - Zuschlag für Verbringung pro Gebührenpflichtigen	10,00

Anlage V      Gebühren für Kontrollen in Zerlegebetrieben ohne eigene Schlachtstätte auf dem Betriebsgelände

	€ ab 01.07.2018
Je Tonne angelieferten Fleisches mit Knochen	3,00